Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/9616

14. 01. 98

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Gerald Häfner, Christa Nickels, Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

A. Problem

Die Einkünfte der Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden nach geltendem Recht zwar gegenüber der Präsidentin angezeigt, aber nicht offengelegt. Sie sind so der öffentlichen Diskussion und Kontrolle entzogen. Diese Rechtslage schadet dem Ansehen des Parlaments, läßt Mutmaßungen über mögliche Mehrfachbelastungen und Interessenverflechtungen von Abgeordneten freien Lauf und verhindert, daß Bürgerinnen und Bürger auch Nebeneinkünfte der Parlamentarier bei ihrer Wahlentscheidung berücksichtigen.

Einkünfte eines Abgeordneten, die dieser neben seiner Abgeordnetenentschädigung erhält, werfen unter zwei Aspekten Probleme auf. Zum einen können Nebeneinkünfte auf eine Mehrfachbelastung hinweisen, die den Abgeordneten an der Wahrnehmung seines Mandats im gebotenen Umfange hindert. Zum anderen können Nebeneinkünfte auch ein „arbeitsloses Einkommen" sein, also ein Einkommen, das der Abgeordnete nur deshalb erhält, weil er im Parlament sitzt und dort bestimmte Entscheidungen beeinflussen kann. Derartiges „arbeitsloses Einkommen" ist verfassungsrechtlich unzulässig (so das BVerfG in seinem Urteil vom 5. November 1975, BVerfGE 40, 296, 297 [Ls. 5]) und begründet Interessenverflechtungen, die die Unabhängigkeit der Mandatsausübung gefährden. Bei den Direktspenden an Abgeordnete wird diese Gefahr besonders augenfällig.

B. Lösung

Die dargestellten Gefahren durch Nebeneinkünfte sind nur durch öffentliche Kontrolle zu bannen. Öffentliche Kontrolle setzt Transparenz voraus. So lange eine Offenlegung von Einkommen aber nicht stattfindet, bleibt die öffentliche Kontrolle der Nebeneinkünfte unmöglich.

Der vorliegende Gesetzentwurf führt die Veröffentlichung der Nebeneinkünfte von Abgeordneten ein. Er stärkt so das Ansehen

des Parlaments und ist ein Beitrag zu mehr öffentlicher Kontrolle und Diskussion.

Gleichzeitig nimmt der Antrag aber auch in hinreichendem Maße Rücksicht auf die Belange der Abgeordneten. Abgeordnete haben nicht nur ein öffentliches Amt, sie sind auch Bürgerinnen oder Bürger und haben Anspruch auf den Schutz ihrer informationellen Selbstbestimmung und genießen das Grundrecht der Berufs- und Eigentumsfreiheit. Auf diese grundrechtlich geschützten Positionen nimmt der vorliegende Gesetzentwurf Rücksicht und wägt sie verfassungskonform mit dem Prinzip der Offenlegung von Nebeneinkünften ab.

Zum Schutz der angesprochenen Belange der Abgeordneten ist dabei ein dreistufiges System vorgesehen:

Bestimmte Einkünfte, wie etwa solche aus Kapitalanlagen, begründen schon bei einer abstrakten Betrachtungsweise keinen Verdacht auf Mehrfachbelastungen oder Interessenverflechtungen. Sie sollen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf weder angezeigt noch veröffentlicht werden. In einem zweiten Schritt werden die Einkommen „herausgefiltert", die unterhalb einer Bagatellgrenze bleiben und daher nicht von öffentlichem Interesse sind. Schließlich kann der Abgeordnete bei Vorliegen besonderer schutzwürdiger Interessen das Unterlassen der Veröffentlichung fordern. Über diesen Antrag entscheidet dann der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung.

Zum Schutze Dritter unterbleibt die Veröffentlichung der Herkünfte der Einkünfte, wenn eine Verletzung von Standesrecht droht – dies dient insbesondere dem Schutz der Mandanten und Patienten von Freiberuflern.

C. Alternativen

Eine mögliche Alternative zu dem hier vorliegenden Entwurf wäre die Anrechnung privater Einkünfte auf die Abgeordnetenentschädigung. Dies ist verfassungsrechtlich aber unzulässig, weil es gegen den Grundsatz der Gleichheit aller Abgeordneten verstößt (vgl. schon BVerfG, Urteil vom 5. November 1975, BVerfGE 40, 296 [Ls. 2a]). Ebenso scheidet eine generelle Genehmigungspflicht für die Berufstätigkeit von Abgeordneten aus. Eine Genehmigungspflicht würde die Freiheit der Berufswahl der Abgeordneten in verfassungsrechtlich und verfassungspolitisch nicht zu vertretender Weise einschränken.

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1996 (BGBl. I S. 843) wird wie folgt geändert:

1. In § 44a Abs. 2 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

   „2. die Pflicht zur jährlichen Anzeige von Art, Höhe und Herkunft der Einkünfte aus selbständigen oder unselbständigen Tätigkeiten oder aus dem Betrieb eines Gewerbes".

2. Folgender neuer § 44b wird eingefügt:

   „§ 44b
   Veröffentlichungspflichten

   (1) Der Präsident oder die Präsidentin des Deutschen Bundestages erstattet dem Deutschen Bundestag jährlich über die Angaben nach § 44a Abs. 2 Nr. 2 und 3 Bericht. In diesen Bericht sind Einkünfte und Spenden nur dann aufzunehmen, wenn sie nach ihrer Höhe Hinweise auf für das Mandat bedeutsame Interessenverknüpfungen geben können.

   (2) Eine Veröffentlichung von Einkünften unterbleibt auf Antrag des Abgeordneten, soweit der Veröffentlichung ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse entgegensteht. Ein schutzwürdiges Interesse kann insbesondere dann vorliegen, wenn dem Abgeordneten Nachteile im wirtschaftlichen Wettbewerb drohen oder Interessen Dritter erheblich beeinträchtigt werden. Über den Antrag entscheidet der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung. Die Veröffentlichung der Herkunft der Einkünfte unterbleibt auch ohne einen Antrag nach Satz 1, wenn die Veröffentlichung Standesrecht verletzt.

   (3) Der Bericht wird als Bundestagsdrucksache verteilt.

   (4) Das Nähere regeln die Verhaltensregeln."

3. Die bisherigen §§ 44b und 44c werden die §§ 44c und 44d.

Artikel 2

Das Gesetz tritt ... in Kraft.

Bonn, den 13. Januar 1998

Gerald Häfner
Christa Nickels
Manfred Such
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Begründung der Offenlegungspflicht

1. Offenlegung von Nebeneinkünften – eine demokratische Notwendigkeit

Transparente Einkommen der Abgeordneten sind ein Gebot der Demokratie. Sie stärken das Ansehen des Parlaments, dienen der Information der Wählerinnen und Wähler und verbessern die öffentliche Kontrolle der Abgeordneten.

Eine funktionierende Demokratie bedarf des Vertrauens der Bevölkerung in staatliche Institutionen. Die daraus folgende Aufgabe für staatliche Institutionen hat das Bundesverfassungsgericht mit Blick auf die Verwaltung so formuliert: „Bundesregierung und die obersten Dienstbehörden haben [...] alles zu tun, um Zweifel an der ‚Lauterkeit von Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen' [...] zu zerstreuen." (Urteil vom 17. Juli 1984, BVerfGE 67, 100 [138]). Die fehlende Veröffentlichung von Nebeneinkünften nährt aber den Verdacht, Mitglieder des Bundestages erzielten verdeckt Nebeneinkünfte, die Wählerinnen und Wähler nicht akzeptieren würden. Eine Veröffentlichung der Nebeneinkünfte kann daher das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Bundestagsabgeordneten stärken und dient so dem Ansehen des Parlaments. Es geht schließlich „um das in der Demokratie so wichtige Vertrauen der Bürger in die Unabhängigkeit der Volksvertreter, die die Gesetze beschließen, denen wir alle unterworfen sind [...]". (v. Arnim, Die Partei, der Abgeordnete und das Geld, 2. Aufl., 1996, S. 310f.)

Die Veröffentlichung von Nebeneinkünften dient der Information der Bürgerinnen und Bürger und ermöglicht ihnen so eine rationalere Wahlentscheidung. Diese Entscheidung erfordert ausreichende Informationen über die Bewerberin oder den Bewerber. Ob und welche privaten Interessen bei der Ausübung des Mandats eine Rolle spielen könnten, müssen Wählerinnen und Wähler erfahren, da diese privaten Interessen in einem bestimmten Umfang Rückschlüsse auf das parlamentarische Verhalten zulassen. Mögliche Interessenverknüpfungen oder Mehrfachbelastungen müssen Bürgerinnen und Bürger kennen, bevor sie ihre Wahlentscheidung treffen.

Eine Offenlegung der Nebeneinkünfte fordern aber auch Besonderheiten des Abgeordnetenstatus. Der frühere Bundesverfassungsrichter Ernst Träger hat die Besonderheit der Abgeordnetenstellung zutreffend wie folgt zusammengefaßt: „Das Grundgesetz will das freie Mandat, das Parlamentsmitglied, das in freier Entscheidung, getragen vom Vertrauen der Wähler, seinen Teil zur umfassenden, gewissenhaften parlamentarischen Arbeit beiträgt. Der Abgeordnete schuldet keine Dienste. Es obliegt insbesondere ihm allein, nach seinem Gewissen zu befinden, wie weit er neben dem Mandat eine kompatible Tätigkeit ausüben kann. Korrektiv ist letztlich das Votum des Wählers [...]." (Protokoll der 39. Sitzung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, S. 25). Das freie Mandat ist aber keine private Vergünstigung des Abgeordneten, sondern Ausfluß seiner öffentlichen Aufgabe – er soll frei von äußerem Zwang seinen Aufgaben als Vertreter des ganzen Volkes im Parlament nachgehen können und ist nur seinem Gewissen unterworfen. Für seine Art der Aufgabenwahrnehmung ist er seinen Wählerinnen und Wählern gegenüber verantwortlich. Diese müssen letztlich darüber entscheiden, ob sie seine Form der Aufgabenwahrnehmung billigen oder nicht. Der Unabhängigkeit des Abgeordneten muß daher eine erhöhte öffentliche Kontrolle gegenüberstehen, die Offenlegung von Nebeneinkünften kann zu dieser Kontrolle einen Beitrag leisten.

2. Nebeneinkünfte – Indikatoren für Überbelastungen oder bestehende Interessenverknüpfungen

Unter zwei Aspekten bedürfen Nebeneinkünfte der öffentlichen Kontrolle:

Die Kissel-Kommission hat mit Recht festgestellt, es sei „davon auszugehen, daß das öffentliche Amt des Mandats – jedenfalls des Bundestagsmandats – schon seit längerem weitgehend nur noch als ‚politischer Hauptberuf' ausgeübt wird." (Drucksache 12/5020, S. 6). Erhält ein Abgeordneter hohe Einkünfte aus einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit, so kann dies ein Hinweis darauf sein, er stehe für die Wahrnehmung seines Mandats nicht in dem von den Wählern gewünschten Maße zur Verfügung. Falls der Abgeordnete weiterhin einer solchen „Nebentätigkeit" nachgeht, so können nur die Wählerinnen und Wähler eine Entscheidung darüber fällen, ob sie eine derartige Mehr- oder Überbelastung hinnehmen wollen oder nicht. Sie müssen daher die Möglichkeit haben, sich über die Einkünfte aus Nebentätigkeiten zu informieren.

Hohe Nebeneinkünfte könnten aber auch darauf hindeuten, daß der Abgeordnete bestimmte Zahlungen nur deshalb erhält, weil er als Parlamentarier bestimmte Entscheidungen beeinflussen kann. Es handelt sich dann gleichsam um „arbeitsloses" Einkommen. Das Bundesverfassungsgericht hat zu solchen Zahlungen festgestellt: „Artikel 48 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 38 Abs. 1 GG verlangt gesetzliche Vorkehrungen dagegen, daß Abgeordnete Bezüge aus einem Angestelltenverhältnis, aus einem sog. Beratervertrag oder ähnlichem, ohne die danach geschuldeten Dienste zu leisten, nur deshalb erhalten, weil von ihnen im Hinblick auf ihr Mandat erwartet wird, sie würden im Parlament die Interessen des zahlenden Arbeitgebers, Unternehmers oder der zahlenden Großorganisation vertreten und nach

Möglichkeit durchzusetzen versuchen." (BVerfGE 40, 296 [297 Ls. 5]). Die Offenlegung von Nebeneinkünften ist ein Mittel, solches „arbeitsloses" Einkommen aufzufinden, Interessenverflechtungen zu offenbaren und dem Urteil der Wählerinnen und Wähler vorzulegen. Zurecht hat die Sachverständige Prof. Dr. C. Landfried gesagt: „Arbeitsloses Einkommen eines Abgeordneten, das nach dem Diätenurteil verboten ist, kann aber von echten wirtschaftlichen Tätigkeiten unterschieden werden, wenn die Höhe der Einkünfte aus den Tätigkeiten bekannt ist" (Protokoll des 1. Ausschusses, a. a. O., S. 9).

3. Reformbedarf

Die Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert seit langem die Veröffentlichung der Einkünfte von Abgeordneten, auch andere Fraktionen haben dies gefordert. Die durch den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 13/3137), aber auch durch andere Anträge (vgl. Drucksachen 13/2342, 13/3284, 13/3241, 13/7691) angestoßene Diskussion hat die politische Notwendigkeit und die verfassungsrechtlichen Grundlagen und Grenzen von Offenlegungspflichten deutlich gezeigt. Insbesondere der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat sich – gem. dem Prüfungsauftrag auf Drucksache 13/3281 – mit Möglichkeiten und Grenzen von Offenlegungspflichten befaßt. Dabei wurde deutlich:

Die heutige Regelung über die Offenlegungspflichten ist nicht hinreichend. Bisher werden die Einkünfte des Abgeordneten nur gegenüber der Präsidentin angezeigt, die Angaben werden jedoch nicht veröffentlicht. Die verfassungsrechtlich geforderte Transparenz wird nicht erreicht.

Rechtsgrundlage für das heutige Vorgehen sind die Verhaltensregeln. Nach der bisherigen Diskussion im Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat sich die bisherige Regelung als verfassungsrechtlich zweifelhaft herausgestellt. Namentlich in der Anhörung des Ausschusses vom 12. Juni 1996 wurde deutlich, daß Offenlegungs- und Anzeigepflichten wegen ihrer grundrechtlichen Relevanz einer Regelung im Gesetz bedürfen.

II. Grenzen der Offenlegungspflicht

1. Verfassungsrechtliche Grundlegung

Die Offenlegung von Einkommen von Abgeordneten ist demokratisch notwendig, sie unterliegt jedoch auch verfassungsrechtlichen Grenzen.

Die Abgeordneten üben nicht nur ein Mandat aus, sie sind ebenso Privatpersonen. Zurecht ist darauf hingewiesen worden, daß der Öffentlichkeitsaspekt des Abgeordnetenstatus „keine die private Seite und Freiheit absorbierende, die Unabhängigkeit gefährdende ‚totale' Veröffentlichung der Abgeordnetenpersönlichkeit" (Häberle, NJW 1976, 540) bedeuten solle. Als Privatpersonen haben Parlamentarier wie jeder andere einen Anspruch auf Schutz ihrer Rechte, dies gilt namentlich auch für die Grundrechte. So gewährt Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Jede Bürgerin und jeder Bürger soll über die Verwendung und Preisgabe persönlicher Daten selbst bestimmen können. Dieses für den Datenschutz zentrale Grundrecht setzt der Veröffentlichung von Nebeneinkünften von Abgeordneten Grenzen. Jeder Abgeordnete hat zudem Anspruch auf die Wahrung seines Steuergeheimnisses aus § 30 AO. Weitere betroffene Grundrechtspositionen können die Eigentums- und die Berufsfreiheit des Abgeordneten sein.

Der Anspruch der Öffentlichkeit auf Information über die Einkommensverhältnisse der Abgeordneten und die Grundrechte der Abgeordneten müssen daher im Wege praktischer Konkordanz ausgeglichen werden. Der hier vorgelegte Gesetzentwurf nimmt einen solchen Ausgleich vor und läßt beiden gegenläufigen Gesichtspunkten genügend Raum.

Schließlich begrenzen auch Rechte Dritter die Offenlegungspflicht hinsichtlich der Herkunft der Einkünfte: Da die Veröffentlichung der Herkunft auch das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Zahlenden berührt, bedarf es auch hier eines Ausgleichs im Wege der praktischen Konkordanz.

2. Verfassungsrechtliche Grenzen

Der dargestellte Interessenkonflikt schließt die Verpflichtung zur Offenlegung des Einkommensteuerbescheides aus. Dieser Bescheid enthält eine Fülle von Angaben, die für die Ausübung des Mandats belanglos sind und die ganz der Privatsphäre des einzelnen Abgeordneten zuzuordnen sind. Bei verheirateten und mit ihrem Ehegatten gemeinsam veranlagten Abgeordneten käme ein erheblicher Eingriff in die Grundrechte des Ehegatten hinzu. Eine Veröffentlichung des Einkommensteuerbescheides wird deshalb nicht gefordert.

Der Gruppenantrag in Drucksache 13/2343 vom 19. September 1995 sah die Verpflichtung zur jährlichen Anzeige der Art und Höhe aller einkommensteuerpflichtigen Einkünfte vor. Dieser Antrag weist in die richtige Richtung, geht aber in der Veröffentlichungspflicht noch zu weit. Bestimmte Einkünfte nach § 2 EStG sind für Interessenverflechtungen nicht relevant und lassen auch keine übermäßige außerparlamentarische Belastung des Abgeordneten befürchten. Es handelt sich um Einkünfte, die nicht „mandatsrelevant" sind, so daß ihre Veröffentlichung unterbleiben kann.

3. Ausgestaltung der begrenzten Offenlegungspflicht

Die für den vorliegenden Vorschlag vorgenommene Abwägung errichtet dagegen drei Hürden, um die Privatsphäre der Abgeordneten zu schützen:

Bestimmte Formen von Einkommen sind schon bei einer vom Betrag losgelösten Betrachtung nicht mandatsrelevant. So begründen etwa Einkünfte aus Kapitalanlagen, aus Vermietung und Verpachtung keinen Verdacht auf bedeutsame Interessenverflechtungen oder auf eine für die Öffentlichkeit bedeutsame Mehrfachbelastung. Da es hier an einem öffentlichen Interesse an der Offenlegung gänzlich fehlt, findet

hier – auch im Gegensatz zur heutigen Rechtslage – bereits keine Anzeige bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages statt.

Bei Einkünften aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit kann dagegen der Verdacht erregt werden, die Einkünfte begründeten eine Interessenverflechtung, die das Verhalten des Abgeordneten im Parlament beeinflussen könnte. Dieser Verdacht kann aber unterhalb einer Bagatellgrenze vernachlässigt werden. Daher soll der Deutsche Bundestag eine Bagatellgrenze in seinen Verhaltensregeln benennen, bei der eine Veröffentlichung nicht stattzufinden braucht.

Schließlich enthält die hier vorgeschlagene Ausgestaltung noch eine dritte und letzte Hürde, die vor der Veröffentlichung steht. Bei einem überwiegenden schutzwürdigen Interesse des Abgeordneten kann die Veröffentlichung einzelner oder aller Einkünfte unterbleiben. So mag es etwa einem Unternehmer unzumutbar sein, seine Einkünfte aus seinem Gewerbebetrieb offenzulegen, wenn geschäftliche Konkurrenten anhand dieser Zahlen etwa einen unzulässigen Einblick in die Lage des Unternehmers erlangen können. Zur Prüfung dieser Einzelfallanträge ist der Ausschuß für Wahlprüfung, Geschäftsordnung und Immunität berufen.

Der Gesetzentwurf regelt auch das Verhältnis der Veröffentlichungspflicht zu Rechten Dritter. Grundsätzlich müssen Dritte die Veröffentlichung der Herkunft der Gelder dulden, damit die verfassungsrechtlich gebotene Transparenz erreicht wird. Ihrem informationellen Selbstbestimmungsrecht kann in Einzelfällen aber auch der Vorrang vor dem Gebot der Transparenz zukommen. Interessen Dritter müssen daher vom Ausschuß für Wahlprüfung, Geschäftsordnung und Immunität bei der Entscheidung über eine Veröffentlichung berücksichtigt werden. Rechte Dritter sind immer vorrangig, wenn eine Verletzung von (insbesondere ärztlichem oder anwaltlichem) Standesrecht droht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

In § 44a Abs. 2 Nr. 2 wird die durch die Verhaltensregeln auszufüllende Pflicht zur Anzeige von Einkünften aus bestimmten Einkommensarten festgeschrieben. Die Einkommensarten werden umschrieben mit den Begriffen aus § 2 EStG. Entsprechend den dargestellten Grundsätzen sind nur Einkünfte aus solchen Einkommensarten anzeigepflichtig, die bei abstrakter Betrachtungsweise auf Mehrfachbelastungen oder Interessenverflechtungen hindeuten können. Deshalb sind namentlich Einkünfte aus Kapitalanlagen, Vermietung und Verpachtung, aber auch aus landwirtschaftlichen Betrieben nicht aufgenommen.

Eine Mindestgrenze bei der Anzeige der Einkünfte an die Präsidentin existiert nicht mehr. Die Höhe der Einnahmen ist erst für die Festlegung des Mindestbetrages nach § 44b Abs. 1 des Entwurfs von Bedeutung.

Zu Nummer 2

§ 44b regelt die Veröffentlichung von Einkünften und Spenden in einer Bundestagsdrucksache.

Absatz 1 sieht einen jährlichen Bericht über die Angaben zu den Einkünften nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 und 3 vor. Damit werden sowohl die im oben dargestellten Sinn bedenklichen Einkommensarten als auch die Spenden an den Abgeordneten erfaßt. Dabei bleibt es gem. § 44b Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 4 AbgG Regelungen in den Verhaltensregeln vorbehalten, den Mindestbetrag festzuschreiben, der für eine Veröffentlichung überschritten werden muß. Einen Maßstab soll die Formulierung der „bedeutsamen Interessenverknüpfungen" bieten, den das Abgeordnetengesetz heute bereits in § 44a Abs. 2 Nr. 1 verwendet.

Der festzulegende Mindestbetrag muß angemessen sein, er sollte alle Einkünfte ausschließen, die wegen ihres Bagatellcharakters für die Öffentlichkeit irrelevant sind, aber alle Einkünfte in die Veröffentlichungspflicht einschließen, die einen ernsthaften Verdacht auf eine Mehrfachbelastung oder eine Interessenverflechtung zulassen. Denkbar wäre etwa ein Betrag, der im Jahr das Doppelte der monatlichen Abgeordnetenentschädigung übersteigt. Der Mindestbetrag für die Spende sollte dagegen sehr niedrig angesetzt werden, da die Gefahr „unlauterer" Einflußnahme hier sehr naheliegt.

Absatz 2 ermöglicht es dem Abgeordneten, eine Veröffentlichung von Einkünften ganz zu verhindern, wenn einer Veröffentlichung überwiegende schutzwürdige Belange entgegenstehen. Dies können Belange des Abgeordneten selbst sein, etwa wenn eine Veröffentlichung ihn gegenüber Konkurrenten im wirtschaftlichen Wettbewerb zurückwirft, es kann sich aber auch um Interessen Dritter handeln. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung entscheidet auf Antrag über ein Unterlassen der Veröffentlichung. Eine derartige Ausnahme von der Veröffentlichung auf Antrag ist für Spenden nicht vorgesehen. Absatz 2 Satz 4 regelt den grundsätzlichen Vorrang des Standesrechts zum Schutze Dritter vor der Veröffentlichungspflicht.

Absatz 3 regelt die Veröffentlichung in einer Bundestagsdrucksache; eine derartige Veröffentlichung ist für die Öffentlichkeit transparenter als die Veröffentlichung in dem nur dem Fachpublikum bekannten Amtlichen Handbuch des Deutschen Bundestages.

Absatz 4 verweist für notwendige Konkretisierungen auf die Verhaltensregeln.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333